

# MERKBLATT

## FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Die nachstehenden Hinweise leiten sich aus verschiedenen Gesetzen (Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u. a.) ab.

### **KRANKHEIT:**

Fehlt ein Lehrling wegen Krankheit am Schultag, muss er am selben Tag **bis 8:30 Uhr** ein **Mail an den Klassenvorstand** schreiben! Dem Klassenvorstand muss in jedem Fall und so schnell als möglich eine **ärztliche Bestätigung** per Mail gesendet werden. Dieses Mail muss in CC an den Lehrlingsbeauftragten des jeweiligen Lehrbetriebes ergehen.

Bei Verspätungen aufgrund von Bus- oder Zugverspätungen, durch hohes Verkehrsaufkommen oder durch sonstiges Verschulden des Lehrlings (z. B. Verschlafen) muss der Lehrberechtigte mittels Formular die Abwesenheit bestätigen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

### **URLAUB ODER BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE.**

Im Lehrgangsunterricht wird kein Ansuchen um Freistellung genehmigt.

Ausnahmen: Maturaprüfungen, Stellung oder Behördengänge!

### **VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE:**

Das vorzeitige Verlassen der Schule bedarf in jedem Fall eine Genehmigung durch den Klassenvorstand oder der Direktion.

### **SCHULARBEITEN:**

Versäumt ein Lehrling eine Schularbeit, so ist diese ohne **weitere Ankündigung** in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Diese Regelung gilt auch für Tests.

Alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.lbs-zell.salzburg.at>